



"Blau Weiß" Frankenberg e.V.

**Anlage 1
zur außerordentlichen Mitgliederversammlung
am Mittwoch, den 06. Oktober 2021
um 19:00 Uhr
im Clubhaus auf der Tennisanlage an der Eder**

zum Tagesordnungspunkt 7: Änderung der Satzung

Vorbemerkung

auf der Mitgliederversammlung am 09. Juli 2021 konnte kein 1. Vorsitzender gefunden werden. Vereine können aufgrund einengender Satzungsregelungen insbesondere die Verpflichtung bestimmte Vorstandspositionen zu besetzen in rechtliche Schwierigkeiten kommen. Um dies zu ändern, schlägt der Vorstand nach juristischer Beratung folgende Änderungen der Satzung vor, die die Möglichkeit zu einer flexibleren Vereinsführung eröffnen.

Antrag auf Änderungen in § 6 Mitgliederversammlung:

Änderungen folgender Sätze:

Alt: Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung.

Neu: Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Alt: Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Neu: Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Antrag auf Änderungen in § 7 Vorstand:

Zu besseren Lesbarkeit hier der komplette alte Paragraf und der komplette Paragraf mit den Änderungen.

ALT:

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Sportwart
- Jugendwart
- Kassenwart
- Schriftführer/Geschäftsstelle

sowie bis zu 4 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
 - 1. Vorsitzender
 - Sportwart
 - Kassenwart
 - 1. und 3. Beisitzer
- In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
 - 2. Vorsitzender
 - Jugendwart
 - Schriftführer/Geschäftsstelle
 - 2. und 4. Beisitzer

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Beschlussfassung zustimmen.

Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

NEU:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds kann durch Rücktritt oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beendet werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann auch in Textform abstimmen, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich dieser Beschlussfassung zustimmen.

Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, die der Vorstand entsprechend seiner Geschäftsordnung benennt.

Der Vorstand kann zur Vereinsführung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Geschäftsführer muss kein Vereinsmitglied sein.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Die Vorstandsmitglieder haben wie alle Vereinsmitglieder einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

Antrag auf Änderungen in § 8 Kassenprüfer:

ALT: Den Kassenprüfern, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, obliegt die Prüfung der Jahresbuchhaltung des Vereins.

Neu: Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresbuchhaltung des Vereins.

Antrag auf Änderungen in § 10 Ordnungen:

Alt: Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit per Mehrheitsentscheid die

- Beitragsordnung
- Spiel- u. Platzordnung

des Vereins.

Neu: Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit Mehrheitsentscheid die

- Beitragsordnung
- Spiel- u. Platzordnung
- Regelungen zur Ordnungsgewalt

des Vereins.